

Bundesgesetz über das Impulsprogramm zur Modernisierung von Beherbergungsbetrieben in saisonalen Feriengebieten

vom ...

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft, gestützt auf Artikel 103 der Bundesverfassung¹, nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom ...², beschliesst:

Art. 1 Ziel

- ¹ Der Bund fördert die Modernisierung energetisch vorbildlicher Beherbergungsbetriebe in den saisonalen Feriengebieten. Diese Förderung erfolgt über A-Fonds-perdu-Beiträge für Investitionsvorhaben, die im Rahmen eines Impulsprogramms gewährt werden.
- ² Das Impulsprogramm wird von der Schweizerischen Gesellschaft für Hotelkredit (SGH) durchgeführt.

Art. 2 Beschränkung auf saisonale Feriengebiete

Die Gewährung von A-Fonds-perdu-Beiträgen ist beschränkt auf Beherbergungsbetriebe, die im örtlichen Wirkungsbereich des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 2006³ über Regionalpolitik liegen.

Art. 3 Voraussetzungen für die Gewährung von Beiträgen

¹ Für Investitionsvorhaben werden nur dann A-Fonds-perdu-Beiträge gewährt, wenn die Investition wirtschaftlich tragbar ist.

SR

¹ SR 101

² BBl **20XX** ...

³ SR **901.0**

- ² Bei Investitionsvorhaben betreffend Gebäude, für welche die Baubewilligung nach dem 31. Dezember 1991 erteilt wurde, müssen die Gebäude:
 - a. vor mindestens 20 Jahren gebaut worden sein; und
 - b. einen energetisch vorbildlichen Gebäudezustand nachweisen.
- ³ Bei Investitionsvorhaben betreffend Gebäude, für welche die Baubewilligung bis zum 31. Dezember 1991 erteilt wurde, müssen die Gebäude:
 - a. einen energetisch vorbildlichen Gebäudezustand nachweisen; oder
 - b. einen Gebäudezustand innerhalb der gestützt auf Artikel 4 Buchstabe b vom Bundesrat festgelegten Klassen aufweisen.
- ⁴ Der Beherbergungsbetrieb darf nur für ein einziges Investitionsvorhaben A-Fondsperdu-Beiträge erhalten.
- ⁵ A-Fonds-perdu-Beiträge können auch dann gewährt werden, wenn der Beherbergungsbetrieb für das Investitionsvorhaben ein Darlehen gestützt auf das Bundesgesetz vom ... ⁴ über die Förderung der Beherbergungswirtschaft oder gestützt auf das Bundesgesetz vom 6. Oktober 2006⁵ über Regionalpolitik erhält.

Art. 4 Nachweis eines energetisch vorbildlichen Gebäudezustands

Der Gebäudezustand muss anhand des Gebäudeenergieausweises der Kantone (GEAK) nachgewiesen werden. Der Bundesrat legt fest:

- a. welche Klassen einem energetisch vorbildlichen Gebäudezustand entsprechen;
- welchen Klassen der Zustand von Gebäuden entsprechen muss, für welche die Baubewilligung bis zum 31. Dezember 1991 erteilt wurde und die keinen energetisch vorbildlichen Gebäudezustand aufweisen.

Art. 5 Anrechenbare Investitionskosten

- ¹ Als Investitionskosten für die Gewährung von A-Fonds-perdu-Beiträgen anrechenbar sind die Kosten für die Erneuerung von betriebsnotwendigen Sachanlagen der Beherbergungswirtschaft; davon ausgenommen sind die Kosten für die Erneuerung von energetischen Bauteilen.
- ² Die Investitionskosten für Bauteile, für die Bundessubventionen aus weiteren Politikbereichen beantragt werden, müssen von den anrechenbaren Investitionskosten abgezogen werden.

Art. 6 Höhe und Bemessung der A-Fonds-perdu-Beiträge

Die A-Fonds-perdu-Beiträge betragen:

⁴ SR ... 5 SR **901.0**

- a. für Gebäude nach Artikel 3 Absätze 2 und 3 Buchstabe a: höchstens 30 Prozent der anrechenbaren Investitionskosten, aber mindestens 100 000 und höchstens 1.2 Millionen Franken;
- b. für Gebäude nach Artikel 3 Absatz 3 Buchstabe b: höchstens 15 Prozent der anrechenbaren Investitionskosten, aber mindestens 100 000 und höchstens 600 000 Franken.

Art. 7 Gewährung von Beiträgen

- $^{\rm I}$ Es besteht kein Anspruch auf Gewährung von A-Fonds-perdu-Beiträgen.
- ² Die SGH erlässt ihren Entscheid über die Gewährung der A-Fonds-perdu-Beiträge in Form einer Verfügung.

Art. 8 Pflicht zur Nutzung des Gebäudes als Beherbergungsbetrieb

- ¹ Das geförderte Gebäude ist während 15 Jahren nach Gewährung der A-Fonds-perdu-Beiträge weiterhin als Beherbergungsbetrieb zu nutzen. Die Pflicht besteht auch dann weiter, wenn das Eigentum am Gebäude während dieser Dauer übertragen wird, insbesondere durch Verkauf, Erbgang oder Schenkung. Der Empfänger der A-Fondperdu-Beiträge muss die SGH über die Übertragung des Gebäudes informieren.
- ² Wird das Gebäude umgenutzt, so muss der Empfänger der A-Fond-perdu-Beiträge diese gemäss Artikel 29 des Subventionsgesetzes vom 5. Oktober 1990⁶ pro rata temporis zurückzahlen. Er muss die SGH über die Umnutzung informieren.

Art. 9 Informationspflicht

- ¹ Wer A-Fonds-perdu-Beiträge beantragt, muss der SGH die zur Beurteilung des Investitionsvorhabens sowie zur Abwicklung des Gesuches nötigen Angaben liefern und sie von ihr überprüfen lassen.
- ² Wer A-Fonds-perdu-Beiträge erhalten hat, muss der SGH während 15 Jahren die Einhaltung der Pflicht nach Artikel 8 jährlich bestätigen und die nötigen Informationen dafür liefern.

Art. 10 Überwachung

Die SGH überwacht die unterstützten Investitionsvorhaben.

Art. 11 Aufgaben des Vereins GEAK

Der Verein GEAK sorgt dafür, dass die beherbergungsspezifischen Eigenheiten im GEAK abgebildet werden können und bildet GEAK-Expertinnen und Experten entsprechend aus.

Art. 12 Finanzierung und Vollzugskosten

- ¹ Der Bund stellt der SGH die für das Impulsprogramm eingesetzten Mittel im Rahmen der bewilligten Kredite zur Verfügung. Die SGH führt eine Spartenrechnung.
- ² Der Bund entschädigt die SGH und den Verein GEAK für die Kosten, die der SGH und dem Verein GEAK durch die Entwicklung und den Vollzug des Impulsprogramms entstehen.
- ³ Das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung schliesst je einen Vertrag mit der SGH und dem Verein GEAK ab und regelt darin, welche Vollzugskosten angerechnet werden können und wann diese bezahlt werden.

Art. 13 Aufsicht und Evaluation

- ¹ Die Aufsicht des Bundes über die Umsetzung des Impulsprogramms erfolgt gemäss Artikel 22 des Bundesgesetzes vom ...⁷ über die Förderung der Beherbergungswirtschaft.
- ² Das Staatssekretariat für Wirtschaft stellt die Evaluation des Impulsprogramms sicher.

Art. 14 Vollzug

Der Bundesrat erlässt die Ausführungsbestimmungen.

Art. 15 Referendum, Inkrafttreten und Geltungsdauer

- ¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.
- ² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.
- ³ Dieses Gesetz gilt unter Vorbehalt von Absatz 4 während 25 Jahren ab Inkrafttreten.
- ⁴ Die Artikel 1–7, 11 und 12 gelten während 10 Jahren ab Inkrafttreten.